

MIETVERTRAG über gewerblich genutzte Räume

Zwische	en	Name, Vorname 1. Eigentümer	Name, Vorname 2. Eigentümer
nachstel	hend Vermieter genannt	Strasse	PLZ Ort
vertreter	n durch	Denny Hundeshagen, Klosterpl	latz 15, 02826 Görlitz
und			
		Name, Vorname 1. Mieter	Name, Vorname 2. Mieter
		Strasse	Strasse
nachstel	hend Mieter genannt	PLZ Ort	PLZ Ort
wird fol	gender Mietvertrag über	Gewerberäume geschlosse	n:
§ 1 Mie	etobjekt		
	rmieterin vermietet an di ne Ladenlokal, besteher	e Mieterin das in dem Hause nd aus:	
beiliege	ende Grundriss mit Gew		
		enen Mietflächen von den ta spruch auf Abänderung des	tsächlichen Verhältnissen begründet Mietzinses.
§ 2 Mie	tzweck		
(1)	Die Vermietung erfolgt	zum Betrieb eines	
(2)		r zu diesem vertraglichen Zw bedürfen der vorherigen Zus	veck genutzt werden. Änderungen stimmung der Vermieterin.



(3) Die Mieterin hat die eventuell für den Betrieb ihres Gewerbes erforderlichen öffentlichrechtlichen Genehmigungen, Konzessionen o.ä. auf eigene Kosten zu beschaffen. Wird die Konzession für den Geschäftsbetrieb oder für den Vertrieb einzelner von der Mieterin vertriebener Artikel entzogen, kann die Mieterin hieraus gegenüber der Vermieterin keinerlei Rechte herleiten.

§ :	3 M	lietd	lauer
-----	-----	-------	-------

(1)	Das Mietverhältnis beginnt am	und endet am
l 1 <i>1</i>	Das Mierremannis Deumin am	und endet am

- (2) Es verlängert sich hiernach um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Mietzeit von einer der Parteien gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Während des Laufs der Kündigungsfrist hat die Mieterin die Anbringung von Vermietungsplakaten an den Fenstern oder/und an geeigneten Stellen zu dulden.
- (5) Die Vertragsverlängerung gem. § 545 BGB bei Fortsetzung des Mietgebrauches nach Beendigung des Mietverhältnisses durch die Mieterin wird ausgeschlossen.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grunde durch die Vermieterin haftet die Mieterin für den Ausfall an Miete, Nebenkosten und sonstigen Leistungen.

§ 4 Miete

(1) Die	monatliche	Kaltmiete	beträgt
----	-------	------------	-----------	---------

Vom _	bis zum	EUR.
Vom _	bis zum	EUR.

- (2) Daneben trägt die Mieterin die folgenden Betriebs- und Nebenkosten:
 - a. laufende öffentliche Lasten des Grundstückes
 - b. die Kosten der Wasserversorgung
 - c. die Kosten der Entwässerung, einschliesslich Niederschlagswasser
 - d. die Kosten der Versorgung mit Heizenergie und Warmwasser
 - e. die Kosten des Betriebes des maschinellen Personen- oder Lastenaufzuges
 - die Kosten der Straßenreinigung
 - g. die Kosten der Müllabfuhr
 - h. die Kosten der Hausreinigung
 - i. die Kosten der Ungezieferbekämpfung
 - die Kosten der Gartenpflege
 - k. die Kosten der Beleuchtung für die Allgemeinflächen (z.B. Hauslicht, Hof, Toreinfahrt etc.)
 - I. die Kosten der Schornsteinreinigung
 - m. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung des Mietobjektes



- n. die Kosten für den Hausmeister
- o. sonstige Betriebskosten (Wartungskosten,)
- p. die Kosten der Verwaltung des Mietobjektes.
- q. die Kosten einer RWA Anlage
- r. die Kosten für Kabelfernsehen, soweit selbst genutzt
- (3) Auf die vorstehenden Betriebskosten ist eine monatliche Vorauszahlung von derzeit _____ EUR zu zahlen.
- (4) Erhöhen sich die Betriebs- und Nebenkosten, so ist die Vermieterin berechtigt, die Kosten durch schriftliche Erklärung auf die Mieterin umzulegen. Die Vorauszahlung erhöht sich hierdurch ab dem 1. des auf die Erklärung folgenden Monats.
- (5) Der Umlagemaßstab für die Betriebskosten bestimmt sich wie folgt: Heiz- und Warmwasserkosten werden zu 70 % nach dem erfassten Wärmeverbrauch, zu 30 % nach der vermieteten Fläche verteilt, Frisch- und Abwasserkosten werden entsprechend dem gemessenen Frischwasserverbrauch, alle übrigen Kosten entsprechend der vermieteten Fläche verteilt.

§ 5 Zahlung von Miete und Nebenkosten

(1)	Miete und Nebenkostenvorauszahlunger	n sind monatlich im Voraus, spätestens am 3.
	Werktag eines jeden Monats, porto- und	spesenfrei an die Vermieterin auf deren Konto
	bei der	BLZ
	zu zahlen.	

- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Absendung, sondern der Ankunft des Geldes an.
- (3) Über die Vorauszahlungen ist jährlich abzurechnen. Der Ausgleich einer Nachzahlung oder einer eventuellen Erstattung erfolgt mit der nächsten auf die Abrechnung folgenden Mietzahlung. Bei Beendigung des Mietverhältnisses während eines Abrechnungszeitraumes kann keine vorzeitige Zwischenablesung verlangt werden.
- (4) Bei Zahlungsverzug der Mieterin ist die Vermieterin berechtigt, für jede schriftliche Mahnung pauschal Mahnkosten in Höhe von 10,00 EUR sowie Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen.
- (5) Die Mieterin kann gegenüber Ansprüchen aus diesem Vertrage nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- (6) Das Recht zur Mietminderung bleibt unberührt.

§ 6 Spannungsklausel

Bei einer Änderung des Verbraucherpreisindexes von mehr als 10 % gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn oder gegenüber der letzten Mietanpassung verpflichten sich die Parteien, in Vertragsverhandlungen über Änderungen der Miete einzutreten. Wird hierbei keine Einigung erzielt, so soll ein von der Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger als Schiedsgutachter entscheiden. Die Entscheidung soll sich an der Änderung des Verbraucherpreisindexes und der Entwicklung der Mietpreise für gewerblich genutzte Immobilien orientieren. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Mieter.



§ 7 Sicherheitsleistung

Die Mieterin leistet vor Vertragsbeginn eine Kaution in Höhe von	EUR.	Die
Kaution wird nicht verzinst		

§ 8 Zustand der Mietsache

- (1) Die Mieterin übernimmt die Mietsache in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Die Mieterin erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Auch bei späteren Mängeln wird das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Mieterin auf Mängelbeseitigung.
- (2) Wenn die Gas-, Strom- und Wasserversorgung oder Entwässerung durch einen nicht von der Vermieterin zu vertretenden Umstand unterbrochen wurde oder wenn Überschwemmungen oder sonstige Katastrophen eintreten, steht der Mieterin ein Recht auf Mietminderung oder Schadensersatz nicht zu.

§ 9 Obhutspflicht der Mieterin

- (1) Die Mieterin verpflichtet sich, die Mieträume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Schäden am Haus und in den Mieträumen sind der Vermieterin oder ihrem Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte weitere Schäden haftet die Mieterin.
- (3) Die Mieterin haftet der Vermieterin für Schäden, die durch Verletzung der ihr obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Die Mieterin haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch ihre Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Untermieter, Besucher, Lieferanten, Handwerker und Personen, die sich mit ihrem Willen in den Mieträumen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht worden sind.
- (4) Die Mieterin hat zu beweisen, dass ein Verschulden ihrerseits oder der in Abs. 3 genannten Personen nicht vorgelegen hat, wenn feststeht, dass die Schadensursache in dem durch die Benutzung der Mietsache abgegrenzten räumlich-gegenständlichen Bereich liegt. Dies gilt nicht für Schäden an Räumen, Einrichtungen und Anlagen, die von mehreren Mietern gemeinsam genutzt werden.
- (5) Die Mieterin hat die Schäden, für die sie einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt sie dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Vermieterin die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Mieterin vornehmen lassen. Bei Gefahr drohender Schäden oder unbekannten Aufenthalts der Mieterin bedarf es der schriftlichen Mahnung und Fristsetzung nicht.
- (6) Die Mieterin hat das Mietobjekt auf eigene Kosten von Ungezieferbefall freizuhalten.

§ 10 Instandhaltung der Mieträume/Schönheitsreparaturen/kleine Instandhaltungen

- (1) Die Instandhaltung der gemieteten Räume einschließlich der Ausführung der Schönheitsreparaturen während der Mietzeit obliegt der Mieterin. Zu den Schönheitsreparaturen gehört das Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, der Heizkörper und Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüre von innen und außen sowie die Instandhaltung des Fußbodens.
- (2) Die Mieterin trägt außerdem ohne Rücksicht auf Verschulden die Instandhaltungskosten für diejenigen Gegenstände, die ihrem direkten und häufigen Zugang unterliegen, wie Installationsgegenstände für Elektrizität, Wasser, Gas und Heizung, sanitäre Einrichtungen, Verschlüsse von Fenstern und Türen, Rollläden, Jalousien und Markisen bis zu einem Betrag von jeweils 150 EUR pro Einzelfall und bis zu 5 % der Jahresnettomiete.



§ 11 Zulässiger Mietgebrauch

- (1) Die Mieterin darf die baurechtlich zulässige Belastung von Stockwerksdecken nicht überschreiten.
- (2) Die Mieterin darf die vorhandenen Leitungsnetze für Elektrizität, Gas und Wasser nur in dem Umfange in Anspruch nehmen, dass keine Überlastungen eintreten. Einen eventuellen Mehrbedarf darf die Mieterin durch Erweiterungen der Zuleitung auf eigene Kosten nach vorheriger Zustimmung durch die Vermieterin decken.
- (3) Wasser darf nur für den üblichen Bedarf (z.B. Trinkwasser, sanitäre Zwecke) aus den Wasserleitungen entnommen werden. Bei Wassergebrauch für gewerbliche Zwecke hat die Mieterin auf eigene Kosten einen Zwischenzähler anbringen zu lassen und die Beund Entwässerungskosten nach dem gemessenen Verbrauch zu tragen, wenn sie nicht das Wasser direkt vom örtlichen Versorgungsträger bezieht. Bei Störungen und Schäden in den Versorgungsleitungen hat die Mieterin für sofortige Abschaltung zu sorgen und ist verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 12 Untervermietung

Das Recht zur Untervermietung ist ausgeschlossen.

§ 13 Werbung

- (1) Die Mieterin ist berechtigt, Werbeanlagen in ortsüblichem Umfange anzubringen. Die Mieterin hat hierbei eventuell bestehende öffentlich-rechtliche oder technische Vorschriften für die Art der Anbringung und Unterhaltung zu beachten.
- (2) Die Mieterin haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit von ihr angebrachten Werbeanlagen entstehen.
- (3) Im Falle der Räumung der Mieträume ist die Mieterin zur Entfernung der von ihr angebrachten Werbeanlagen und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.

§ 14 Konkurrenzschutz

Der Konkurrenzschutz für die Mieterin ist ausgeschlossen.

§ 15 Bauliche Veränderungen durch die Vermieterin

- (1) Die Mieterin hat Maßnahmen, die zur Erhaltung der Mieträume oder des Gebäudes erforderlich sind, zu dulden. Die Mieterin hat ebenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Mieträume oder sonstiger Teile des Gebäudes zu dulden, soweit sie sie nur unwesentlich beeinträchtigen.
- (2) Soweit die Mieterin Maßnahmen nach den vorstehenden Sätzen zu dulden hat, kann sie weder die Miete mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, noch Schadensersatz verlangen. Sind Maßnahmen durchzuführen, die den Gebrauch der Räume zu den vereinbarten Zwecken ausschließen oder erheblich beeinträchtigen, so verpflichtet sich die Vermieterin, für die Zeit der Beeinträchtigung die Miete angemessen zu ermäßigen.

§ 16 Bauliche Änderungen/Einbringung von Einrichtungen durch die Mieterin

(1) Bauliche Änderungen durch die Mieterin, insbesondere Um- und Einbauten und Installationen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden. Erteilt die Vermieterin eine solche Einwilligung, so ist die Mieterin für die Einholung etwaiger bauaufsichtsrechtlicher Genehmigungen verantwortlich und hat alle Kosten hierfür zu tragen.



- (2) Die Vermieterin kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen die Mieterin die Räume versehen hat, entschädigungslos in den Mieträumen verbleiben. Andernfalls hat die Mieterin den ursprünglichen Zustand der Mietsache bei Auszug wieder herzustellen.
- (3) Die Mieterin haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit von ihr veranlassten Baumaßnahmen entstehen.

§ 17 Verkehrssicherungspflicht

Die Mieterin haftet für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und stellt die Vermieterin von eventuellen Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Mietobjekt im Innenverhältnis frei. Dies gilt nicht, wenn ein Schaden durch Mängel des baulichen Zustandes des Mietobjektes entstanden ist, dessen Behebung die Vermieterin unterlassen hat, obgleich ihr der Schaden bekannt war.

§ 18 Betreten des Mietobjektes durch die Vermieterin

- (1) Der Vermieterin oder ihrem Beauftragten steht die Besichtigung des Mietgegenstandes nach rechtzeitiger Ankündigung zu angemessener Tageszeit frei. Zur Abwendung drohender Gefahren darf die Vermieterin die Mieträume auch ohne vorherige Ankündigung zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten.
- (2) Bei längerer Abwesenheit der Mieterin ist sicherzustellen, dass die Rechte der Vermieterin, die Mieträume nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu betreten, rechtzeitig ausgeübt werden können.

§ 19 Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die Mieträume vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
- (2) Die Mieterin hat alle Schlüssel auch selbstbeschaffte zurückzugeben. Die Mieterin haftet für sämtliche Schäden, die der Vermieterin oder einem Nachmieter aus der Verletzung dieser Pflichten entstehen.

§ 20 Änderung der Rechtsform/Veräußerung des Betriebes

- (1) Ändert sich die Rechtsform des Unternehmens der Mieterin, treten Änderungen im Handelsregister, bei der Gewerbeanmeldung oder in anderen, für das Mietverhältnis bedeutsamen Verhältnissen ein, so hat die Mieterin dies der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bei Veräußerung des Betriebes der Mieterin im Gesamten oder in Teilen bedarf es wegen des Überganges des Vertrages auf den Rechtsnachfolger einer vorherigen Vereinbarung mit der Vermieterin. Ein Anspruch auf Übergang dieses Vertrages besteht nicht.

§ 21 Besondere Vereinbarungen

Der Abfall wird vom Mieter selbst entsorgt.

Eine Übertragung des Mietvertrages auf einen Nachfolger kann nach Absprache mit dem Vermieter vereinbart werden.



§ 22 Sonstige Vereinbarungen

Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages ur Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht ber	
Ort und Datum Görlitz ,	
Vermieterin	Mieterin